

Öffentliche Bekanntmachung

Kreisverwaltung Euskirchen



Auf Antrag der Firma Windpark Schwalenbach GbR, vertreten durch den Geschäftsführer, Hauptstraße 52, 56283 Nörtershausen, wird hiermit die Entscheidung vom 28.08.2026 über den Genehmigungsantrag nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Tenor

Gemäß § 4 und § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird der Fa. Windpark Schwalenbach GbR, vertreten durch den Geschäftsführer, Hauptstraße 52, 56283 Nörtershausen, auf Antrag vom 29.06.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-175 EP5 mit einer Nennleistung von 6.000 kW und einer Gesamthöhe von 249,50 m in Hellenthal erteilt: (Az 10113/2025):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Udenbreth	3	59
WEA 02	Udenbreth	3	15

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Das Genehmigungsverfahren wurde im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Auflagen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Habitatschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz getroffen.

Die Genehmigung für die einzelnen WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Bestandskraft, mit der Errichtung der jeweiligen beantragten Anlage begonnen worden ist.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern an Land hat gem. § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund der Beantragung durch die Vorhabenträgerin gemäß § 21a Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV). Der § 10 Abs. 8 S. 2 bis 6 BImSchG gilt entsprechend.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung ist nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

10.09.2026 bis einschließlich 24.09.2026

auf der Internetseite des Kreises Euskirchen unter Bekanntmachungen (<https://www.kreis-euskirchen.de/aktuelles/bekanntmachungen/>) einsehbar. Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Diese kann schriftlich oder elektronisch bei der folgenden Stelle angefordert werden:

Kreisverwaltung Euskirchen, Frau Wolfshohl, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, anke.wolfshohl@kreis-euskirchen.de, Tel: 02251/15-909.

Gleichzeitig werden die Bekanntmachung sowie der Genehmigungsbescheid über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite> (Suchbegriff: Hellenthal Schwalenbach-Udenbreth) bekannt gegeben.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Euskirchen, 03.09.2026
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Wolfshohl